

## **ANLAGE 6**

## Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zur Auslegung nach § 4 Abs. 2 BauGB

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
1.	RP Tübingen/ Referat 21, Stellungnahme vom 28.02.2019: <b>Keine Bedenken oder Anregungen.</b>	Kenntnisnahme
2.	RP Freiburg – Landesamt f. Geologie, Rohstoffe, Stellungnahme vom 18.03.2019:  Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.  1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können Keine	Kenntnisnahme
	2. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes Keine	Kenntnisnahme
	3. Hinweise, Anregungen oder Bedenken Geotechnik Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische	Kenntnisnahme



Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. Andernfalls empfiehlt das LGRB die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan: Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Auenlehm und Lockergesteinen der Hasenweiler-Beckensedimente. Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, ist zu rechnen. Mit einem kleinräumig deutlich unterschiedlichen Setzungsverhalten des Untergrundes ist zu rechnen. Der Grundwasserflurabstand kann bauwerksrelevant sein. Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.	
	<b>Boden</b> Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.	Kenntnisnahme



Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	Mineralische Rohstoffe Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.	Kenntnisnahme
	Grundwasser Zum Planungsvorhaben sind aus hydrogeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.	Kenntnisnahme
	Bergbau Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet. Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder Althohlräumen betroffen.	Kenntnisnahme
	Geotopschutz Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.	Kenntnisnahme
	Allgemeine Hinweise Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.	Wird berücksichtigt Die Anmerkungen werden wie vorgeschlagen in den Hinweisen aufgenommen.
3.	LRA RV, Koordinierungsst. Baurechtsamt, Stellungnahme vom 21.03.2019:	Kenntnisnahme



Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	A. Straßenbau, Vermessung und Flurbereinigung, Grundwasser, Abwasser Keine Anregungen	
	<ul> <li>B. Brandschutz Aus Sicht des Brandschutzes bestehen keine Bedenken gegen die Satzung. Es wird ergänzend auf die Einhaltung folgender Vorschriften hingewiesen:  1. Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über Flächen für die Feuerwehr (VwV-Feuerwehrflächen), i.V.m. § 15 Landesbauordnung (LBO).</li> <li>2. DVGW-Arbeitsblatt W-405, i.V.m. § 2 (5) Ausführungsverordnung zur Landesbauordnung sowie Ziff. 5.1 IndBauRL.</li> <li>Die Installation von Überflurhydranten wird ausdrücklich empfohlen. Sie bieten bei Brandeinsätzen gegenüber den Unterflurhydranten einsatztaktisch erhebliche Vorteile, insbesondere durch die deutlich bessere Auffindbarkeit und schnellere Bedienbarkeit.</li> </ul>	Kenntnisnahme
	C. Gewerbeaufsicht <ol> <li>Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können.</li> <li>Berücksichtigung der Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gern. § 1 Abs. 6 Nr. 1</li> </ol>	Wird berücksichtigt Die Anmerkungen werden wie vorgeschlagen in den Hinweisen aufgenommen.



Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	Baugesetzbuch (BauGB). DIN 18005 Schallschutz im Städtebau. Bundesimmissionsschutzgesetz mit TA Lärm.  2. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes.	Kenntnisnahme
	Die Gewerbeaufsicht führt keine eigenen Planungen und Maßnahmen durch, die den o. g. Plan berühren können.  3. Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage Gewerbelärm:  Die Kuppelnauwirtschaft verfügt über eine Außenterrasse mit Bewirtschaftung. Die nächstgelegenen Immissionsorte sind:  - Kuppelnaustraße 20/1 ca. 11 m  - Krumme Gasse 11 ca. 16 m  Die angegebenen Öffnungszeiten sind ab 17 Uhr. Laut Gaststättenerlaubnis ist eine Außenbewirtschaftung bis 22 Uhr zulässig. Durch den abgesenkten Beurteilungspegel WA 55dB(A) tags statt MI 60dB(A) tags, ist die vorhandene Nutzung nicht mehr ausführbar. Ein Lärmgutachten zur Feststellung der aktuellen Nutzung und der Immissionspegel ist zwingend erforderlich.	Wird teilweise berücksichtigt Gemäß der Stellungnahme des LRA Gewerbeaufsicht werden die Grundstücke 404/4 (Kuppelnaustraße 18), 405/2 (Kuppelnaustraße 20), 405/3 (Kuppelnaustraße 20/1), 404/5 (Friedensstraße 7), 406/7 (Krumme Gasse 11) bei der Kuppelnauwirtschaft als Mischgebiet festgesetzt. Hierdurch werden Nutzungskonflikte zwischen Wohnen und Gewerbe bauplanungsrechtlich angemessen vermieden, sowie die prägende Gemischte Nutzungsstruktur entlang der Kuppelnaustraße entsprochen und diese gesichert. Zum einen ist hiermit die nach § 6 Abs. 2 Nr. 3 im Mischgebiet als allgemein zulässige "Schank und Speisewirtschaft" mit hohem Bekanntheitsgrad und einem Kundenkreis über das Gebiet hinaus weiterhin zulässig. Zum anderen ist durch die Festsetzung eines Mischgebietes die Verträglichkeit der Kuppelnauwirtschaft inklusive Außenbewirtschaftung mit der Wohnnutzung aufgrund der höheren Lärmobergrenzen laut Landratsamt gesichert.
	<ul> <li>D. Bodenschutz</li> <li>1. Bedenken und Anregungen.</li> <li>Anregung zur Festsetzungen Punkt 7.4:</li> </ul>	Lamosorgrenzen laat Landratsamt geslonert.



Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	Auch Sicht des Bodenschutzes sollte der Begriff "Substratschicht" definiert werden. Bauschutt wäre auch ein "Substrat", aber nicht geeignet. Diese nähere Definition könnte wie folgt aussehen:  Substratschicht aus kulturfähigem Unterboden und Oberboden von mindestens 0,6 m Stärke (0,4 m kulturfähiger Unterboden und 0,2 m Oberboden)  Im Bereich von Baumpflanzungen ist eine erhöhte Substratschicht aus kulturfähigem Unterboden und Oberboden von mindestens 1,0 m (0,8 m kulturfähiger Unterboden und 0,2 m Oberboden) nachzuweisen.	Wird berücksichtigt Wird in den Festsetzungen entsprechend ergänzt.
	E. Altlasten Im Geltungsbereich kein Eintrag im Bodenschutz- und Altlastenkataster	Kenntnisnahme
	F. Naturschutz	
	Hinweis 1.1 Artenschutz, § 44 Bundenaturschutzgesetz (BNatSchG) Die Stadt hat sicherzustellen, dass die Vorgaben zum Artenschutz (siehe Ziff. 7.8, S. 8) bei Umsetzung der Planung eingehalten werden.	Kenntnisnahme Ist bereits in den Festsetzungen geregelt.
4.	Regionalverband Bodensee - Oberschwaben, Stellungnahme vom 18.03.2019:	



Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	Vom Bebauungsplan "Krumme Gasse" sind keine zu beachtenden Ziele der Raumordnung nach dem Regionalplan im Sinne von§ 1 Abs. 4 BauGB, der§§ 3 Abs. 1 Nr. 2 und§ 4 Abs. 1 ROG sowie§ 4 Abs. 1 und 4 LpIG betroffen.  Der Regionalverband bringt zum oben genannten Bebauungsplan keine Anregungen oder Bedenken vor.	Kenntnisnahme
5.	IHK Bodensee- Oberschwaben, Stellungnahme vom 21.02.2019: Wir bedanken uns für die erneute Beteiligung am oben genannten Planungsverfahren und teilen Ihnen mit, dass wir keine weiteren Anmerkungen haben.	Kenntnisnahme
6.	Handwerkskammer Ulm, Stellungnahme vom 20.03.2019: Die Handwerkskammer Ulm hat zum aktuellen Verfahrensstand keine Bedenken und Anregungen vorzutragen.	Kenntnisnahme
7.	EnBW Regional AG, Biberach, Stellungnahme vom 20.03.2019:  Vielen Dank für die Beteiligung an diesem Verfahren. Da sich im Geltungsbereich keine Anlagen. Kabel oder Freileitungen der Netze BW befinden. haben wir keine Einwände vorzubringen. Das Gebiet wird von der TWS Technische Werk Schussentall mit elektrischer Energie versorgt.	Kenntnisnahme
8.	TransnetBW GmbH, Stuttgart, Stellungnahme vom 18.03.2019:	Kenntnisnahme



Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	Wir haben Ihre Unterlagen dankend erhalten und mit unserer Leitungsdokumentation abgeglichen. Im geplanten Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Krumme Gasse" in Ravensburg betreibt und plant die TransnetBW GmbH keine Höchstspannungsfreileitung. Daher haben wir keine Bedenken und Anmerkungen vorzubringen. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich. Für Rückfragen stehe ich Ihnen trotzdem gerne zur Verfügung.	
	Freundliche Grüße i. A. Andrea Streck	
9.	Amprion GmbH (Hochspannungsltg 220/380kV), Stellungnahme vom 26.02.2019: Im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor. Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.	Kenntnisnahme
10.	terranets bw GmbH, Stuttgart, Stellungnahme vom 18.02.2019: wir bedanken uns für die Beteiligung am oben genannten Bebauungsplanverfahren. Im Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplanes (gilt nur für rot markierten Bereich) liegen keine Anlagen der terranets bw GmbH sowie des Zweckverbandes Gasversorgung Oberschwaben (GVO), sodass wir von dieser Maßnahme nicht direkt betroffen werden. Sollten sich Ihre	Kenntnisnahme



Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	Planungen in diesen Bereich weiterentwickeln, bitten wir um erneute Beteiligung.	
11.	Kabel Baden- Württemberg GmbH & Co. KG, Stellungnahme vom 14.03.2019:  vielen Dank für Ihre Informationen. Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände. Eigene Arbeiten oder Mitverlegungen sind nicht geplant.  Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer an.	Kenntnisnahme
12.	Deutsche TELEKOM AG, Ravensburg, Stellungnahme vom 27.03.2019 Wir haben, wie Sie unter der Datei "Stellungnahmen" unter Punkt 8. richtig vermerkt haben, bereits am 29.10.2013 zu diesem Sanierungsgebiet Stellung bezogen. Diese Stellungnahme gilt uneingeschränkt bis auf weiteres.  Selbstverständlich sind wir jedoch auch an einer bedarfsgerechten Erweiterung unserer Anlagen interessiert, wenn sich die Bebauung entsprechend nachverdichtet bzw. neugestaltet.	Kenntnisnahme Die Belange der Telekom werden im Rahmen der weiteren Bearbeitung entsprechend berücksichtigt.